

VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR: ARTIKEL 8

Nachhaltigkeitsfonds

Die Fonds fördern Nachhaltigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU 2019/2088) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung, SFDR). Die Fonds haben nachhaltige Investitionen zwar nicht als Anlageziel, der Investmentmanager der Fonds (der „Investmentmanager“) wird aber Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit Wertpapieren verbunden sind, als Bestandteil der Anlagepolitik bei Anlageentscheidungen berücksichtigen. Im Vergleich zu einem Portfolio, das Nachhaltigkeitsauswirkungen nicht berücksichtigt, werden die Fonds Wertpapiere von Emittenten ausschließen oder untergewichten, die nach den Nachhaltigkeitsabwägungen der Fonds im Vergleich zu anderen Emittenten im Anlageuniversum der Fonds oder zu anderen Emittenten, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, vergleichsweise nachteilige Auswirkungen auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelange haben dürften. Gleichermaßen werden die Fonds im Gegensatz zu einem Portfolio, bei dem Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte bei den Investitionen nicht berücksichtigt werden, Wertpapiere von Emittenten übergewichten, die nach den Nachhaltigkeitsabwägungen der Fonds im Vergleich zu anderen Emittenten im Anlageuniversum der Fonds oder anderen Emittenten, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, vergleichsweise geringe nachteilige Auswirkungen auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelange haben dürften. Obwohl die Fonds Nachhaltigkeit fördern und der Investmentmanager Erwägungen zu Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, werden die Anlagen der Fonds nicht anhand der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bewertet, so dass der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ für die Anlagen der Fonds nicht gilt.

Bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen und anderer Faktoren, die nach Ansicht des Investmentmanagers für die Anleger wichtig sein dürften, ist es das Ziel des Investmentmanagers, die Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihrem Anteil am Anlageuniversum der Fonds auszuschließen oder unterzugewichten. Das Gleiche gilt für Emittenten mit hohen potenziellen Emissionen aus Reserven. Im Hinblick auf ihre Wertpapierbestände besteht das primäre Nachhaltigkeitsziel der Fonds darin, die Ausrichtung auf die Intensität der Treibhausgasemissionen um mindestens 50 % und auf die potenziellen Emissionen aus Reserven um mindestens 75 % im Vergleich zum Unternehmensmarkt zu reduzieren. Die Fonds bewerten die Emittenten nach verschiedenen Gesichtspunkten: Intensität der Treibhausgasemissionen, potenzielle Emissionen aus fossilen Brennstoffreserven, Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Schadstoffen, Betriebsabfälle und Wassermanagement, wobei die Intensität der Treibhausgasemissionen am stärksten ins Gewicht fällt. Die Intensität der Treibhausgasemissionen entspricht den zuletzt gemeldeten oder geschätzten Scope 1 (direkten) + Scope 2 (indirekten) Treibhausgasemissionen eines Emittenten, umgerechnet in Kohlendioxid-(CO₂)-Äquivalente, normalisiert auf den Umsatz in USD (Tonnen pro Million USD Umsatz). Eingeschlossene Treibhausgase sind: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Die potenziellen Emissionen sind eine Schätzung des Kohlendioxids, das erzeugt würde, wenn die Öl-, Gas- und Kohlereserven eines Emittenten in Energie umgewandelt würden, wobei die geschätzte Kohlenstoff- und Energiedichte der jeweiligen Reserven berücksichtigt werden. Die Wertpapiere werden dann mit vergleichbaren Wertpapieren eingestuft und entweder ausgeschlossen, untergewichtet oder übergewichtet, um die oben erwähnte verringerte Ausrichtung auf die Intensität der Treibhausgasemissionen und auf die potenziellen Emissionen aus Reserven zu erreichen. Bei der Entscheidung, ob ein Emittent ausgeschlossen oder untergewichtet werden soll, berücksichtigt der Investmentmanager unter anderem, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind, ob eine wesentliche Beteiligung an Landnutzungskonflikten, an der Herstellung von zivilen Schusswaffen, an Biodiversitätskonflikten, an der Freisetzung von Schadstoffen, an Konflikten über

Betriebsabfälle und Wassernutzung, Tabak, Palmöl, Kohle, Kinderarbeit, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Atomwaffen und Massentierhaltung besteht. Die oben aufgeführten Erwägungen zu den Umwelt- und Nachhaltigkeitsauswirkungen sind Beispiele für Faktoren, die nach Ansicht des Investmentmanagers Aufschluss darüber geben, ob ein Emittent im Vergleich zu anderen Unternehmen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte fördert, indem er wirtschaftliches Wachstum und eine Entwicklung anstrebt, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Bedürfnisse künftiger Generationen zu beeinträchtigen.

Die Nachhaltigkeitsabwägungen auf die Fonds basieren auf verfügbaren tatsächlichen bzw. geschätzten Daten und der Interpretation dieser Daten durch den Investmentmanager. Der Investmentmanager beauftragt externe Dienstleister, wie MSCI, mit der Bereitstellung von Recherche- und Rating-Informationen zu Umwelt- und Nachhaltigkeitserwägungen der Fonds in Bezug auf die in den Fonds gehaltenen Wertpapiere, sofern Informationen von solchen Anbietern verfügbar sind. Der Investmentmanager führt zudem eigene Recherchen durch. Auf der Grundlage von Recherche- und Rating-Informationen bewertet der Investmentmanager die relativen Nachhaltigkeitsauswirkungen eines jeden Unternehmens, die dann verwendet werden, um zu bestimmen, ob ein Wertpapier im Vergleich zu einem Portfolio ohne diese Erwägungen: (i) aus den Beständen der Fonds ausgeschlossen werden soll; (ii) sein Gewicht innerhalb der Fonds verringert werden soll; (iii) ohne Anpassung seines Gewichts innerhalb der Fonds gehalten werden soll; oder (iv) sein Gewicht innerhalb der Fonds erhöht werden soll. Der Investmentmanager kann bestimmte Emittenten auch ausschließen oder ihre Gewichtung verringern, wenn es Vorbehalte bezüglich spezifischer Themenbereiche gibt.

Dieses Dokument ist nicht an Personen in Ländern gerichtet, in denen die Bereitstellung dieses Materials verboten ist oder Dimensional oder seine Produkte oder Dienstleistungen Registrierungs-, Lizenzierungsoder anderen gesetzlichen Verpflichtungen in dem jeweiligen Land unterwerfen würde.

„Dimensional“ bezieht sich auf die Gesellschaften aus der Dimensional-Unternehmensgruppe im Allgemeinen und nicht auf eine bestimmte Dimensional-Gesellschaft. Zu den Gesellschaften der Dimensional-Unternehmensgruppe gehören Dimensional Fund Advisors LP, Dimensional Fund Advisors Ltd., DFA Australia Limited, Dimensional Fund Advisors Canada ULC, Dimensional Fund Advisors Pte. Ltd., Dimensional Ireland Limited, Dimensional Japan Ltd. und Dimensional Hong Kong Limited. Dimensional Hong Kong Limited ist zugelassen von der Securities and Futures Commission und berechtigt, ausschließlich regulierte Aktivitäten des Typ 1 (Handel mit Wertpapieren) zu betreiben; Vermögensverwaltungsdienstleistungen werden nicht angeboten.

SOFERN VON DIMENSIONAL IRELAND LIMITED HERAUSGEGEBEN

Herausgegeben von Dimensional Ireland Limited (Dimensional Ireland), mit Sitz in 3 Dublin Landings, North Wall Quay, Dublin 1, Irland. Dimensional Ireland wird von der Central Bank of Ireland (Registrierungsnummer C185067) beaufsichtigt.

SOFERN VON DIMENSIONAL FUND ADVISORS LTD. HERAUSGEGEBEN

Herausgegeben von Dimensional Fund Advisors Ltd. (Dimensional UK), Geschäftsanschrift 20 Triton Street, Regent's Place, London, NW1 3BF. Dimensional UK ist zugelassen und beaufsichtigt von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, FCA) – Firmenreferenznummer 150100.